

E-A-Bilanzierung gemäß BayKompV und Betroffenheit Fischotter

für das Vorhaben:

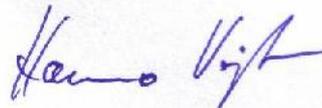
WKA Felsentunnel an der Ramsauer Ache – Neubau Wasserkraftanlage

Auftraggeber: WKW Felsentunnel GmbH & Co
Bergener Str. 10
94256 Drachselsried

Verfasser: nature concept
Dr. Hanno Voigt
Krug-von-Nidda-Str. 5
01705 Freital OT Saalhausen

Projektleiter: Dr. Hanno Voigt

Freital, den 23.03.2019



.....
Dr. Hanno Voigt

1. Einleitung

Zur Bewältigung der Belange der Eingriffsregelung im behördlichen Entscheidungs- und Genehmigungsverfahren wurde behördlicherseits sowohl eine flächenhafte Betrachtung des Vorhabens gemäß BayKompV als auch eine Betrachtung des Landschaftsbildes gemäß der BayKompV gefordert.

Darüber hinaus waren Angaben zum Fischotter als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu ergänzen.

Eine quantitative Bilanzierung des Eingriffs wurde aufgrund der Art des Vorhabens zunächst nicht durchgeführt, da das Vorhaben vor allem eine Vielzahl positiver funktioneller Aspekte aufweist, die bei einer flächenhaften Betrachtung nicht ausreichend erfasst werden können. Dagegen wurde für die Aspekte des Biotop-Schutzes eine separate Betrachtung und schematische Bilanzierung bereits vorgenommen, um zu dokumentieren, dass durch das Vorhaben auch die Biotop-Bereiche in der Ramsauer Ache in ihrer Gesamtheit positiv beeinflusst werden, auch wenn durch den Standort des Stauwehres selbst ein kurzer Abschnitt verloren geht.

Dies soll nun vorliegend durch die flächenhafte Betrachtung des Vorhabens ergänzt werden, jedoch unter Beachtung der Maßgabe, dass nicht alle funktionellen Verbesserungen am Standort durch diese Bilanzierung auch tatsächlich erfasst werden können.

Ähnlich verhält es sich beim Landschaftsbild: Da es sich einerseits um einen anthropogen stark überformten und vorbelasteten Bereich und andererseits nur um vergleichsweise geringfügige Änderungen der vorhandenen Eigenschaften des nur punktuell betroffenen Talabschnittes handelt, ist eine Betrachtung gemäß BayKompV wenig hilfreich, da so insbesondere der funktionelle Aspekt der Schaffung der ökologisch relevanten Längsdurchgängigkeit an der Ramsauer Ache nicht erfasst werden kann.

2. Bilanzierung der Flächenveränderungen

Der Vorhabensbereich ist wesentlich durch teils intensive Nutzungen und Beanspruchungen von Flächen geprägt. Bemerkenswerte Ausprägungen von Flächen, die einem besonderen Biotopschutz unterliegen, wurden im Vorhabensbereich lediglich abschnittsweise für die Ramsauer Ache festgestellt (vgl. dazu LBP).

Insgesamt ist die im Betrachtungsraum vorhandene Vegetation entlang der Bundesstraße aufgrund der Nutzungshistorie als überwiegend sekundär einzuschätzen, die zudem durch vielfältige aktuelle anthropogene Einflüsse geprägt wird. Neben den regelmäßig auftretenden betriebsbedingten Einflüssen (Streusalz-Einflüsse, Rückschnitt der Vegetation im Rahmen der Verkehrswege-Unterhaltung) sind hier auch die im Jahr 2017 erfolgten großflächigen Gehölz-Entnahmen und Fels-Vernetzungen mit Stahlnetzen zu nennen, die in Folge eines Muren-Abgangs 2017 vorgenommen wurden.

Die Baumaßnahmen beeinflussen überwiegend anthropogen überformte Bereiche (Straßenböschungen) sowie von Hochwässern immer wieder stochastisch gestörte Bereiche (Gewässerufer und -bett). Die bauzeitlich in Anspruch zu nehmenden Flächen werden dennoch auf das notwendige Minimum beschränkt. In der quantitativen Bilanzierung gemäß BayKompV werden daher allein die von einer dauerhaften Änderung der Ausprägung der Flächen beeinflussten Bereiche berücksichtigt.

Dabei werden zunächst die Flächen nochmals visualisiert (vgl. auch LBP) und auf die geplante Veränderung der Flächen (vgl. techn. Planung zum Vorhaben) Bezug genommen, die Bilanz ist in Anlage1 beigefügt.

Insgesamt kann damit auch mit der quantitativen Bilanzierung untersetzt werden, dass der flächenhafte Eingriff durch das Vorhaben OHNE die Hinzurechnung der positiven funktionellen Aspekte ebenfalls zu einer Aufwertung im Bereich der Ramsauer Ache führt.

Einem lokalen **Wertverlust von -1.430 Punkten** steht somit OHNE die Hinzurechnung der positiven funktionellen Aspekte eine **Wertsteigerung von +1.750 Punkten** gegenüber.

Flächenkomplex 1:

Linkes Ufer (Nördliches Ufer) der Ramsauer Ache unmittelbar unterhalb der Bundesstraße (weitgehend frei von Baumgehölzen)



Abb. 1: Blick stromab auf den geplanten Standort (schraffierte Fläche) der Fischaufstiegsanlage am linken Ufer der Ramsauer Ache unmittelbar unterhalb des geplanten Wehres (Foto: 20.10.2017)

Der Flächenkomplex 1 (Böschung bzw. Ufer zwischen Bundesstraße und Ramsauer Ache) umfasst den Bereich einer mittels einer Stein-Beton-Mauer am Böschungsfuß der Bundesstraße befestigten Uferböschung der Ramsauer Ache, die teils mit punktuell Jungwuchs von Gehölzen und überwiegend krautiger Vegetation bestanden ist, wobei der Aufwuchs abschnittsweise regelmäßig im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten beseitigt wird, so dass keine nennenswerte Biotop- und/oder Habitateignung festzustellen ist.

Im Bereich dieser Fläche soll die Fischaufstiegsanlage sowie der Bereich für den Fischabstieg errichtet werden, bauzeitlich wird hier von unterhalb die Baustraße geführt, die mittels Flussschotter hergestellt und nach der Bauphase wieder entsprechend beseitigt werden soll. Abschnittsweise wird diese bauzeitlich notwendige Zuwegung je nach Platzverhältnissen am Uferrand bzw. im Gewässerrandbereich verlaufen.

Dieser Flächenbereich wurde aufgrund der Lage und Ausprägung gemäß der Biotopwertliste als **V51 - Grünflächen u. Gehölzbestände junger bis mittl. Ausprägung entlang von Verkehrsflächen** eingestuft.

Flächenkomplex 2:

Rechtes Ufer (Südliches Ufer) der Ramsauer Ache im Bereich der geplanten Errichtung des Wehres



Abb. 2: Blick auf den geplanten Standort (schraffierte Fläche) des unterirdischen und überflutbaren Technikraumes am rechten Ufer der Ramsauer Ache unmittelbar neben dem geplanten Wehr (Foto: 02.08.2017)

Der Flächenkomplex bzw. Fläche 2 ist das rechte Ufer (südliche Ufer) der Ramsauer Ache unmittelbar nach der nahezu senkrechten Felspartie des Felsentores und ist durch Geröll sowie teils punktuellen Jungwuchs von Gehölzen, insgesamt jedoch überwiegend krautige Vegetation der Gewässerufer bzw. Waldränder gekennzeichnet, wobei der Aufwuchs regelmäßig im Rahmen von Hochwässern gestört bzw. beseitigt wird.

Dieser Flächenbereich wurde aufgrund der Lage und Ausprägung gemäß der Biotopwertliste als **L511-WA91E0* Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, junge Ausprägung** eingestuft.

Flächenkomplex 3:

Aquatische Bereiche der Ramsauer Ache im Bereich des Vorhabens (Fluss-km 6+050) einschließlich der drei Baubereiche zur Schaffung der Durchgängigkeit an den Sohlschwellen am Fluss-km 6+180, 6+245 und 5+773



Abb. 3: Blick stromauf auf den geplanten Standort (schraffierte Fläche) des Stauwehres einschließlich Tosbecken und Gegenschwelle in der Ramsauer Ache unmittelbar unterhalb des Felsentores (Foto: 02.08.2017)

Flächenkomplex 3 umfasst die aquatischen Bereiche in der Ramsauer Ache, die abschnittsweise als geschütztes Biotop erfasst sind (Abschnitt von ca. 325 m unterhalb Felsentor bis zur Sohlschwelle am Fluss-km 5+773, vgl. dazu ausführlich LBP und Anlagen). Im Bereich unmittelbar unterhalb des Felsentores soll hier das regulierbare Wehr in der Ramsauer Ache im Rahmen des Vorhabens errichtet werden, um einerseits die Nutzung des abfließenden Wassers zur umweltfreundlichen Energiegewinnung und andererseits die Schaffung der Längsdurchgängigkeit des anthropogen stark beeinflussten Gewässerlaufs der Ramsauer Ache insgesamt (wieder)herzustellen und dauerhaft zu sichern.

Dabei wird der doppelte Sohlabsturz an der Engstelle bei Fluss-km 6+100, Abschnitt 64a im Betriebszustand vollständig ein- bzw. überstaut und damit einerseits für obligat aquatische durchgängig gestaltet und andererseits ist durch diese vorhandene Struktur dann eine Strukturierung des vergleichsweise kurzen (ca. 100 m) Einstaubereichs gegeben, die Tiefenvarianz und Strömungsvielfalt im Staubereich begünstigt.

Dieser Flächenbereich wurde aufgrund der Lage und Ausprägung sowie der vorliegenden amtlichen Einschätzung gemäß der Biotopwertliste als **F13-FW00BK - Deutlich veränd. Fließgewässer** eingestuft, in Bereichen ohne aktuelle Biotopausprägung aufgrund von Isolation als **F13 - Deutlich veränd. Fließgewässer**.

Die für die Errichtung des Betriebsgebäudes sowie der zugehörigen Stellfläche notwendige Fläche wurde aktuell aufgrund Ausprägung und Nutzung als **V12 - befestigte Schotterfläche** bewertet.



Abb. 4: rechts im Bild die als Polterplatz genutzte Schotterfläche des geplanten Standorts des Betriebsgebäudes neben der B 305 auf Flurstück 708/12 (Foto: 02.08.2017)



Abb. 5: Blick talabwärts auf die als Polterplatz genutzte Schotterfläche des geplanten Standorts des Betriebsgebäudes neben der B 305 auf Flurstück 708/12 (Foto: 20.10.2017)

3. Betrachtung Landschaftsbild

Der geplante Vorhabensbereich befindet sich an der Ramsauer Ache am Fluss-km 6+050 zwischen den Ortslagen Ramsau und Berchtesgaden. Die geplante Errichtung des Wehres mit integrierter Turbine und Fischauf- und -abstieg ist unmittelbar unterhalb des Felsentores vorgesehen (Abb. 6). Aufgrund der Absturzhöhen und der Bauform der vorhandenen Sohlschwellen in der Ramsauer Ache ist eine Passierbarkeit für wandernde Fische und aquatische Wirbellose aktuell nicht gegeben. Die Sohlschwellen stellen daher Barrieren innerhalb des Fließgewässersystems dar.



Abb. 6: Blick auf den geplanten Standort der WKA Felsentunnel an der Ramsauer Ache von unterhalb entgegen der Fließrichtung (Foto: 02.08.2017)

Das Tal der Ramsauer Ache könnte eine sehr hohe landschaftliche Erlebniswirksamkeit aufweisen, die jedoch im vorliegenden Betrachtungsbereich durch die Anlage der Bundesstraße und deren Begleiterscheinungen als stark vermindert eingeschätzt werden muss. Dies wurde im Jahr 2017 durch die Fels-Gestaltung mit Stahlnetzen und Fangzäunen an den Talhängen am Felsentunnel weiter verstärkt, so dass diese visuellen Beeinträchtigungen das Landschaftsbild am Standort markant überprägen.

Die Realisierung des Vorhabens wird sich nur unwesentlich auf das Landschaftsbild auswirken. Der unmittelbar unterhalb des geplanten Wehres linksufrig gelegene Bereich wird um die Fischaufstiegsanlage ergänzt. Dieser Komplex der vorgesehenen baulichen Anlagen wird sich aufgrund der geringen Höhen (unterhalb Niveau Bundesstraße) gut einfügen und den ohnehin anthropogen stark beeinflussten Vorhabensbereich nur lokal und eng begrenzt visuell verändern, so dass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des BNatSchG zu rechnen ist.

Insbesondere von der Bundesstraße aus (linke Uferseite) wird sich die Gesamtanlage so einordnen, dass prinzipiell alle Bauteile des Stauwehres unterhalb der Oberkante der Böschung der Bundesstraße liegen werden, so dass auch künftig der aktuelle Landschaftsblick entlang des Tales der Ramsauer Ache mit den markanten Talhängen erhalten bleibt (vgl. Abb. 8+9).



Abb. 7: Blick von unterhalb entgegen der Fließrichtung auf die vorgenommenen Felsvernetzungen am Felsentor entlang der B 305 unmittelbar neben dem geplanten Standort der WKA Felsentunnel an der Ramsauer Ache (Foto: 20.10.2017)

Auch das geplante notwendige Betriebsgebäude auf Flurstück 708/12 wird sich aufgrund der geringen Höhe und der geplanten landschaftstypischen Gestaltung im Nahbereich der Bundesstraße nicht nachteilig auf das Landschaftsbild auswirken. Es könnte sogar durch die Integration von Requisiten für Fledermäuse (z.B. Fledermauseinbausteine) noch so aufgewertet werden, dass im Sinne einer Aufwertung des Naturhaushalts potenzielle Fledermausquartiere integriert werden.

Gemäß der Anlage 2.2 der BayKompV ist daher das Landschaftsbild im Istzustand als „gering“ am Standort zu bewerten: die naturraumtypische Eigenart des Tals der Ache ist durch die vorhandenen künstlichen Gefällestufen und die Anlage der Bundesstraße weitgehend überformt und zerstört, was durch die massiven Felsvernetzungen im Jahr 2017 weiter verstärkt wurde (vgl. Abb. 7), eine naturbezogene Erholung ist nur eingeschränkt bzw. kaum gegeben (keine Wanderwege, nur entlang der Bundesstraße möglich und es sind erhebliche Vorbelastungen in Form visueller Beeinträchtigungen gegeben: störende technische Strukturen (Fangzäune und Felsnetze) und hohe Lärmbelastung (Stark befahrene Bundesstraße).

Durch das Vorhaben werden die künstlichen Gefällestufen ober- und unterhalb des unmittelbaren Vorhabensbereiches im Sinne einer zusätzlichen Kompensation umgestaltet, so dass diese künftig nicht mehr sichtbar sein werden, insbesondere jedoch funktionell nicht mehr beeinträchtigend auf die Durchgängigkeit des Gewässers wirken werden, d.h. es erfolgt eine Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftsbildelemente in Form von Rauschen.

Spätestens 3 Jahre nach der Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mehr ausgehen. Das Vorhaben überschreitet somit insgesamt am Standort die Erheblichkeitsschwelle für eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht.



Abb. 8: Visualisierung des geplanten Stauwehres der WKA Felsentunnel an der Ramsauer Ache von der Bundesstraße aus (Quelle: Längst 2010)



Abb. 9: Visualisierung des geplanten Stauwehres der WKA Felsentunnel an der Ramsauer Ache von unterhalb neben der Bundesstraße (Quelle: Längst 2010)

Weiterhin werden künftig durch die Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit die nachfolgend visualisierten, jetzt noch vorhandenen Sohlabstürze verschwinden, so dass sich das Landschaftsbild hier dahingehend verbessern wird, dass eine durchgängige Wasseroberfläche in Form von Rauschen sichtbar sein wird.

Sohlschwellen bzw. Doppel-Absturz bei Fluss-km 6+100 (Abschnitt 64a):



Abb. 10: Blick von unterhalb auf den oberen Absturz des Doppelabsturzes am Fluss-km 6+100 (Abschnitt 64a) in der Ramsauer Ache oberhalb des geplanten Stauwehres, wo die gewässerökologische Durchgängigkeit durch den Einstau hergestellt werden soll (Foto: 02.08.2017)



Abb. 11: Blick von oberhalb auf den Doppelabsturz am Fluss-km 6+100 (Abschnitt 64a) in der Ramsauer Ache oberhalb des geplanten Stauwehres (rote Linie), wo die gewässerökologische Durchgängigkeit durch den Einstau hergestellt werden soll (Foto: 02.08.2017)

Sohlschwelle bzw. Absturz bei Fluss-km 6+180 (Abschnitt 65a):



Abb. 12: Blick von unterhalb auf den Sohlabsturz am Fluss-km 6+180 (Abschnitt 65a) in der Ramsauer Ache unmittelbar oberhalb des geplanten Einstaubereiches, wo die gewässerökologische Durchgängigkeit durch Ausbildung einer natürlichen Sohlgleite hergestellt werden soll (Foto: 20.10.2017)

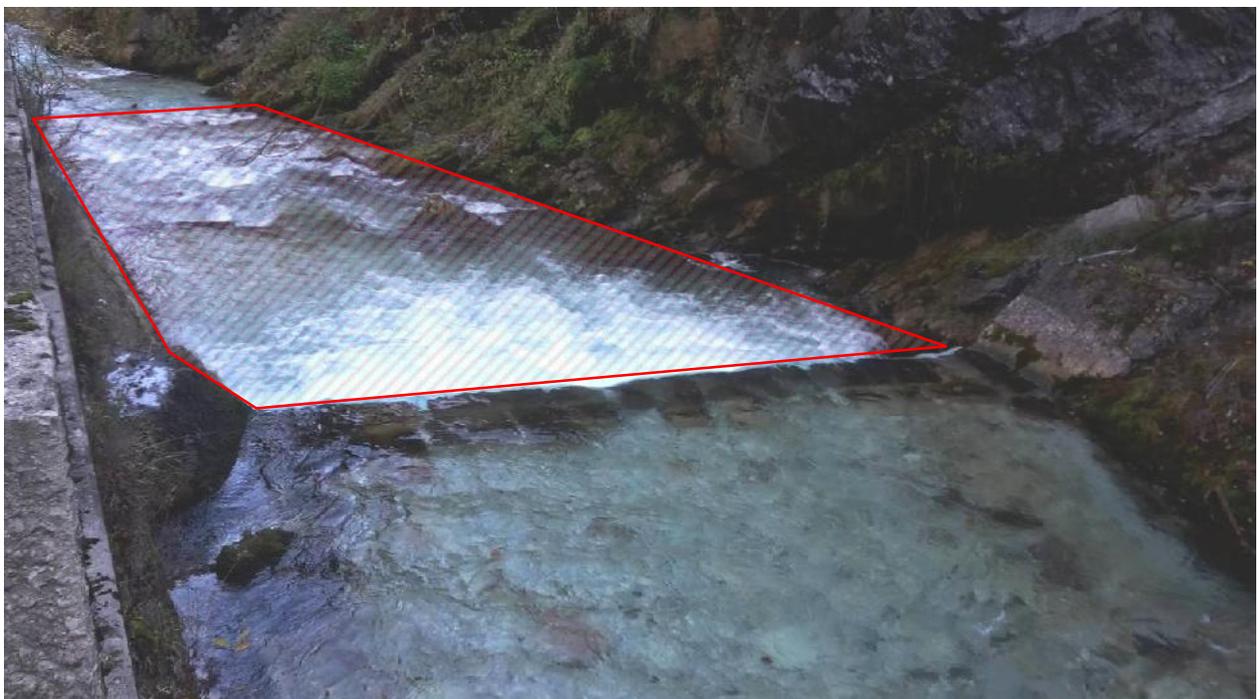


Abb. 13: Blick von oberhalb auf den Sohlabsturz am Fluss-km 6+180 (Abschnitt 65a) in der Ramsauer Ache unmittelbar oberhalb des geplanten Einstaubereiches, wo die gewässerökologische Durchgängigkeit durch Ausbildung einer natürlichen Sohlgleite (schraffierte Fläche) hergestellt werden soll (Foto: 20.10.2017)

Sohlschwelle bzw. Absturz bei Fluss-km 6+245 (Abschnitt 65d):



Abb. 14: Blick von unterhalb auf den Sohlabsturz am Fluss-km 6+245 (Abschnitt 65d) in der Ramsauer Ache, wo die gewässerökologische Durchgängigkeit durch Ausbildung einer natürlichen Sohlgleite hergestellt werden soll (Foto: 20.10.2017)



Abb. 15: Blick von oberhalb auf den Sohlabsturz am Fluss-km 6+245 (Abschnitt 65d) in der Ramsauer Ache, wo die gewässerökologische Durchgängigkeit durch Ausbildung einer natürlichen Sohlgleite (schraffierte Fläche) hergestellt werden soll (Foto: 20.10.2017)

Sohlschwelle bzw. Absturz bei Fluss-km 5+773 (Abschnitt 60c):



Abb. 16: Blick von unterhalb auf den Sohlabsturz am Fluss-km 5+773 (Abschnitt 60c) in der Ramsauer Ache, wo die gewässerökologische Durchgängigkeit durch Ausbildung einer natürlichen Sohlgleite (schraffierte Fläche) hergestellt werden soll (Foto: 02.08.2017)

Insgesamt werden bei Realisierung des Vorhabens für die Ramsauer Ache keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben, sondern vielmehr werden Begünstigungen insbesondere für die Fischfauna erwartet, die durch die Schaffung der Durchgängigkeit im betroffenen Talabschnitt maßgeblich profitieren wird. Bei dem Vorhaben handelt es sich damit vor allem um einen überwiegend bauzeitlich begrenzten Eingriff, der zusammen mit den geplanten Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers, den vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase sowie den vorzusehenden betriebsbegleitenden Maßnahmen nach Fertigstellung der Anlage schlussendlich zu keiner Verschlechterung des Ist-Zustandes an der Ramsauer Ache führen wird. Vielmehr ist eine Verbesserung des aktuell beeinträchtigten Zustands des Naturhaushalts an der Ramsauer Ache zu prognostizieren.

4. Betroffenheit Fischotter

Die derzeit vorhandene Fauna des Gebietes wurde anhand vorhandener und zugänglicher Unterlagen sowie während der vor-Ort-Begehungen exemplarisch erfasst. Insbesondere wurde dabei auf mögliche Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten geachtet, direkte und/oder indirekte Nachweise (z.B. Spuren, Kot, Markierungen) des Fischotters wurden bei den Begehungen 2017 nicht erbracht.

4.1 Bestand und Betroffenheit des Fischotters

Behördlicherseits wurde jedoch darauf verwiesen, dass am Gewässer bereits Kartierungen des Landesamtes für Umwelt zum Fischotter vorliegen, jedoch ohne genaue Angaben. Nach bisherigen Erkenntnissen beziehen sich jedoch Meldungen der Art in der Region derzeit immer nur auf wandernde Jungtiere (Holzner, pers. Mitt.). Vordergründig ist daher die Ramsauer Ache als potenzieller Wanderkorridor zu betrachten, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden bzw. auch nicht zu erwarten.

Im Folgenden wird daher im Formblatt Bestand sowie Betroffenheit der im Betrachtungsraum potenziell migrierenden Art beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Rote Liste-Status mit Angabe	Erhaltungszustand Bayern (alpin)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> europäische Vogelarten	<input checked="" type="checkbox"/> RL BY: 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig / schlecht
		<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt
<u>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</u>		
Die größte Gefährdungsursache für den Fischotter stellt der Straßenverkehr einerseits durch Kollisionstod und andererseits durch Lebensraum-Zerschneidung dar, wobei in den letzten Jahren durch die Gestaltung ottergerechter Brücken und Durchlässe an stark befahrenen Straßen zunehmend Gefahrenquellen minimiert werden. Weitere Gefährdungen gehen auf direkte Störungen durch Vergiftungen oder Elektrozaune sowie direkte Nachstellung beispielsweise durch wildernde Hunde zurück.		
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
Der Fischotter ist ein bis zu 80 cm großes marderartiges Säugetier. Als charakteristische Art naturnaher struktur- und fischreicher Gewässer besiedelt er Baue an Gewässerufern. Er ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv und unternimmt ausgedehnte Streifzüge und Wanderungen, die ihn gelegentlich auch über Land führen. Der Fischotter ist ein ausgezeichneter Schwimmer und Taucher. Er frisst vorwiegend Fische, aber auch Muscheln, Krebse, Insekten, Amphibien, Vögel und kleine Säugetiere.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fischotter (*Lutra lutra*)

2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland

Deutschland

Das Areal des Eurasischen Fischotters umfasst ganz Europa, große Teile Asiens und den Norden Afrikas. Der Fischotter unterlag in historischer Zeit einer starken Bejagung und war daher aus weiten Teilen Mitteleuropas verschwunden. Die relativ stabilen Vorkommen auf der iberischen Halbinsel und in Westfrankreich sind weitgehend von den Vorkommen in Ost- und Nordeuropa isoliert. In Deutschland gibt es großflächige und vitale Vorkommen des Fischotters nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen. Allerdings ist in den letzten Jahren eine zunehmende Ausbreitung der Art zu verzeichnen.

Bayern

Im Freistaat Bayern haben Fischotter im Bayerischen Wald entlang der Grenze zu Tschechien überlebt und breiten sich von dort seit einigen Jahren wieder aus.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell möglich

Die genannte Art wurde als möglich und/oder nachweislich vorkommend eingeschätzt. Nach bisherigen Erkenntnissen beziehen sich jedoch Meldungen der Art in der Region derzeit immer nur auf wandernde Jungtiere (Holzner, pers. Mitt.). Vordergründig ist daher die Ramsauer Ache als potenzieller Wanderkorridor zu betrachten, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden bzw. auch nicht zu erwarten

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Im Rahmen des Vorhabens sind abschnittsweise Ufer- und Gewässerbereiche von den Baumaßnahmen betroffen. Damit könnten auch potenzielle Migrationsbereiche beeinträchtigt werden. Daher können Individuenverluste nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, weshalb Maßnahmen erforderlich sind.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

- Bauzeitenregelungen sind nicht erforderlich / vorgesehen
- das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
- potentielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Arten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Vermeidungsmaßnahme 2: Fischotter-dichte Abschränkung des Wehrzugangs zur Straße

Der geplante Zugang zum Wehr von der Bundesstraße aus muss so ausgebildet werden, dass Fischotter von der Wehrkrone bzw. vom oberen Ende der FAA aus nicht auf die Bundesstraße gelangen können sondern weiter entlang der Ache wandern und/oder durch die Ache schwimmen.

Begründung:

Aktuell kann der Fischotter talaufwärts entlang der Ache nur bis zum Felsentor wandern (vgl. Abb. 6), anschließend wäre er gezwungen, neben den Sohlabstürzen zu klettern (sehr unwahrscheinlich) oder die Passage durch den Straßentunnel der B 305 zu wählen. Künftig kann der Fischotter entlang der Begrenzungen der Fischaufstiegsanlage bis in Höhe der Wehrkrone gelangen und könnte dann durch den Rückstaubereich schwimmen. Alternativ könnte er weiterhin die Passage durch den Straßentunnel der B 305 wählen, was jedoch durch V2 vermieden werden soll, um Verletzung oder Tötung von Individuen vorsorglich vorzubeugen. Damit wird der Migrationsweg zwar nicht maßgeblich verbessert, jedoch bisher vorhandene Gefährdungen weiter minimiert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)		
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität trotz Eingriff gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs- /CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters kann ausgeschlossen werden.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bauzeitliche Störungen im Umfeld der geplanten Baustelle sind temporär begrenzt und können aufgrund der Bauzeiten außerhalb der Nachtstunden (vorwiegende Aktivitätszeit des Otters) keine nennenswerten Störungen hervorrufen.		
Eine erhebliche Verschlechterung des derzeitigen Zustandes durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen kann daher für die Art nicht prognostiziert werden.		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Beeinträchtigungsgrad der lokalen Population(en) wird insgesamt als gering eingeschätzt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4.2 Maßnahmen für den Fischotter

Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgende Maßnahme im Sinne des Artenschutzes ist als Vermeidungsmaßnahme (V) aufgeführt. Diese Maßnahme wurden im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Art bereits berücksichtigt.

Tab. 4.1: Artenschutzmaßnahme: Vermeidungsmaßnahme (V) zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet potenziell vorkommenden besonders und streng geschützten Art

Kürzel, Nr.	Beschreibung der Maßnahme/Projektmerkmal	Zielart/-gruppe
V 2	Fischotter-dichte Abschränkung des Wehrzugangs zur Straße Der geplante Zugang zum Wehr von der Bundesstraße aus muss so ausgebildet werden, dass Fischotter von der Wehrkrone bzw. vom oberen Ende der FAA aus nicht auf die Bundesstraße gelangen können sondern weiter entlang der Ache wandern und/oder durch die Ache schwimmen.	Fischotter

Die vorgeschlagene Maßnahme bezieht sich somit vor allem auf eine Vermeidung und/oder Minderung von Störungen sowie Verlusten von Individuen der betroffenen Art. Unter Verweis auf § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt somit der Verbotstatbestand der Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, da die aktuelle Situation nicht verschlechtert wird und damit der funktionale Zusammenhang für die jeweilige(n) Population(en) der betroffenen Art(en) gewahrt bleibt.

Je nach Fortschreiten des Planungsstandes zum Vorhaben ist zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich werden bzw. inwieweit genannte Maßnahmen geändert und/oder präzisiert werden müssen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es ist keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) für den Fischotter erforderlich.

Anlagen

Anlage 1: Bilanzierung gemäß BayKompV für WKA Felsentunnel, Stand: 26.02.2019